

Departement des Innern
Amt für Gesundheit und Soziales



SozialNews

Ausgabe 02 / 2010

www.sz.ch/sozialnews

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser



Evelyne Reich
Amtsvorsteherin



Peter Schmid
Abteilungsleiter Soziales

Die europäischen Systeme der sozialen Absicherung gehören zu den fortschrittlichsten der Welt. Trotzdem gibt es in Europa Menschen, die von Armut betroffen sind, auch in der Schweiz. Das Amt für Gesundheit und Soziales wird in seiner Arbeit täglich mit dieser Tatsache konfrontiert. Im Rahmen des Europäischen Jahres zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2010 konnten diese Dimensionen einer breiteren Bevölkerung bewusst gemacht werden.

In diesem Sinne lancierte die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS die Wanderausstellung „Im Fall“. Die Ausstellung soll dazu beitragen, die Öffentlichkeit für die Themen Armut und soziale Ausgrenzung zu sensibilisieren und die Akzeptanz der Sozialhilfe in der Gesellschaft zu stärken. Die Bevölkerung erfährt dabei, welchen Auftrag die Sozialhilfe hat und was sie leistet, um Menschen, die sich in prekären Lebenslagen befinden, zu unterstützen. Die Wanderausstellung macht bis Ende Jahr noch in folgenden näher gelegenen Ortschaften Halt: Affoltern am Albis (17.-24.11.2010), Adliswil (8.-14.1.2011).

Auch der Bund hat während des Europäischen Jahres zur Bekämpfung der Armut entsprechende Anstrengungen unternommen. So entwickelte er ein Massnahmenpapier unter dem Namen „Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung“. Damit soll sowohl die Armut in der Schweiz verringert als auch die Lage von Armutsbetroffenen und Armutsgefährdeten verbessert werden. Der Bund will dabei das Schwergewicht seines Engagements auf die Massnahmen zur (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt legen. Am 9. November 2010 fand in diesem Zusammenhang die Armutskonferenz des Bundesamtes für Sozialversicherungen statt. Leider sind bei dieser nationalen Konferenz, welche entscheidende Impulse zur Armutsbekämpfung in der Schweiz aussenden soll, nur 160 Teilnehmende zugelassen worden. Das Amt für Gesundheit und Soziales hat den Kanton an dieser Konferenz vertreten und bei der Festlegung von wegweisenden Zielen mitwirken können.

Der Kanton Schwyz hat mit der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) ein wichtiges Element zur Unterstützung dieser Bundesstrategie geschaffen. Es wird in nächster Zeit darum gehen, die IIZ optimal weiter zu entwickeln. Dazu gehört insbesondere, die betroffenen Akteure noch effizienter und vernetzter zu organisieren.

Das Amt für Gesundheit und Soziales hat zudem LUSTAT Statistik Luzern beauftragt, das besondere Augenmerk des nächsten Sozialhilfeberichts für unseren Kanton auf das Thema Armut zu richten. Gerne werden wir Ihnen eine Kopie des Berichtes zustellen.

Trotz diesen vielfältigen Bemühungen, die Armut auf breiten Ebenen zu bekämpfen, wird uns immer wieder bewusst, dass noch viel Arbeit vor uns liegt.

IMPRESSUM

Redaktion: Amt für Gesundheit und Soziales, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2161, 6431 Schwyz, Telefon: 041 819 16 65, Telefax: 041 819 20 49, E-Mail: ags@sz.ch **Kontakt:** Peter Schmid, Abteilung Soziales, Telefon: 041 819 16 84, Telefax: 041 819 20 49, E-Mail: peter.schmid@sz.ch **Gestaltungskonzept:** Fischer Multimedia, Goldau **Auflage:** 140 Adressen per E-Mail und Post (50 Expl. gedruckt) **Verteiler:** Fürsorgebehörden, Vormundschaftsbehörden, Sozialdienste (inkl. Spezialdienste), Alters- und Pflegeheime, IVSE-Einrichtungen, Interner Verteiler

SozialNews ist auf unserer Homepage zu finden: www.sz.ch/sozialnews

TERMINE

November 2010

18. November 2010

Fachtagung Sozialraum Zentralschweiz
ganzer Tag, Monséjour in Küssnacht SZ

Dezember 2010

13. Dezember 2010

Pflegefinanzierung
Informationsveranstaltung für Gemeinden, 17.00 – ca. 18.30 Uhr in Rothenthurm, organisiert durch vszgb, Einladung folgt

Januar 2011

25. Januar – 30. Juni

Weiterbildung im Fachbereich
„Sekretariat und Sozialarbeit, Zusammenarbeit zweier verschiedener Berufsgruppen optimal abstimmen und organisieren“, Hochschule Luzern Soziale Arbeit und SKOS, Ausschreibung unter www.skos.ch

26. Januar 2011

Sitzung der Integrationsverantwortlichen und Fürsorgepräsidenten der Gemeinden
16.30 – 17.30 Uhr, Zivilschutzausbildungszentrum in Schwyz, durch Volkswirtschaftsdepartement

März 2011

14. März 2011

GV Schuldenberatung
18.00 Uhr, Ilge, Sattel

17. März 2011

GV Curaviva
in Feusisberg

April 2011

5. April 2011

Weiterbildung vszgb
„In schwierigen Situationen souverän und gelassen reagieren“, ganzer Tag, PHZ in Goldau, Ausschreibung folgt

Mai 2011

17. Mai 2011

Konferenz der Vormundschaftssekretäre
in Illgau

INHALT

ALLGEMEINES	5
Personalmutationen	5
SOZIALES	5
SKOS Richtlinien	5
Coaching für Jugendliche	5
SOSTAT und ALBV-Statistik	6
Kostengutsprache für Frauenhauseintritte	6
Opferberatungsstelle Kanton Schwyz	6
Tischlein deck dich	7
Beschwerdeentscheid (Sonderschulung)	7
Behandlung von Notfällen (Betreibungs- und Pfändungskosten)	8
Erste nationale Konferenz zur gemeinsamen Bekämpfung der Armut	8
KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ	9
Gesetzliche Vertretungsbefugnisse des Beistandes	9
KINDER, JUGEND UND FAMILIE	10
Eidg. Kommission für Familienfragen	10
Pro Juventute	10
Stark durch Beziehung	10
Jugendleitbild	11
Familienergänzende Kinderbetreuung	11
EINRICHTUNGEN	11
Pflegefiananzierung	11
Qualitätsrichtlinien für Pflegeheime	12
Unabhängige Beschwerdestelle	12
Behinderteneinrichtungen	12
SOMED-Statistik	13

ALLGEMEINES

Personalmutationen

Die Abteilung Soziales ist seit 1. November 2010 wieder komplett. In der Person von Judith Koch konnten wir die Stelle der kantonalen Sozialhilfe kompetent neu besetzen. Die Abteilung wird zudem durch Seraina Grünig punktuell unterstützt. Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

Sozialhilfe / ZUG

Judith Koch; judith.koch@sz.ch; Telefon 041 819 16 57

Kindes- und Erwachsenenschutz

Annemarie Mächler; annemarie.maechler@sz.ch; Telefon 041 819 17 75

Betagten- und Behindertenbereich

Clemens Egli; clemens.egli@sz.ch; Telefon 041 819 16 93

IVSE Verbindungsstelle

Hans Fellmann; hans.fellmann@sz.ch; Telefon 041 819 16 66.

Kinder, Jugend und Familie / Opferhilfe

Karin Rodel; karin.rodel@sz.ch; Telefon 041 891 16 64

Controlling Soziales (Zentrale Dienste)

Stefan Jungo; stefan.jungo@sz.ch; Telefon 041 819 16 08

Wissenschaftliche Mitarbeit (befristete Anstellung)

Seraina Grünig; seraina.gruenig@sz.ch; Telefon 041 819 16 80

SOZIALES

SKOS Richtlinien

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien unterliegt der Teuerung. Sie erfolgt neu im gleichen prozentualen Umfang und zeitgleich wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV. Dieser Entscheid wird per Anfang 2011 wirksam und umfasst 1,75 Prozent. Der Vorstand der SKOS hatte sich Ende 2009 für diese neue Regel entschieden, um eine Angleichung der Praxis an andere Bedarfsleistungen anzustreben. Die neuen Zahlen zum Grundbedarf sind auf <http://www.skos.ch/de/?page=richtlinien/konsultieren> bekannt gegeben worden. Abonentinnen und Abonenten der SKOS-Richtlinien erhalten die Tabelle mit den aktualisierten Zahlen zum Grundbedarf im ersten Quartal 2011 per Post zugestellt.

Gemäss Sozialhilfeverordnung § 5 Abs. 2 des Kantons Schwyz haben die Richtsätze der SKOS wegleitenden Charakter. Die geltenden Richtlinien sind somit automatisch in Kraft und damit auch die Teuerungsanpassung per 1. Januar 2011.

Coaching für Jugendliche

„Ausbildung (fast) geschafft, aber kein Job in Sicht?“ Dies ist der Slogan eines neu lancierten Coaching-Projekts für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, die am Ende einer Ausbildung und auf der Jobsuche sind. Hinter dieser Initiative steht das Schweizerische Arbeiterhilfswerk (SAH) mit einem Mandat der Credit Suisse. Das Projekt CT2 (Coaching Transition 2) hat zum Ziel, möglichst viele Jugendliche in ein reguläres Arbeitsverhältnis zu begleiten und Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Es ist auf drei Jahre angelegt, im September 2011 wird eine erste Zwischenbilanz gezogen. Weitere Informationen zum Projekt sind zu finden unter www.ct2.ch/DE/index.php.

**SOSTAT und ALBV-
Statistik**

Wie aus der Sozialstatistik 2009 des Bundesamtes für Statistik zu entnehmen ist, hat die Wirtschaftskrise noch keine grossen Spuren bei den Zahlen im Kanton Schwyz hinterlassen. Die Sozialhilfequote ist mit 1.5 Prozent gleich geblieben wie im letzten Jahr. Insgesamt wurden 2095 (2158) Personen unterstützt. Der prozentual grösste Rückgang ist bei den über 65-Jährigen zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr (61) sind nur noch 43 Personen im Rentenalter auf Sozialhilfe angewiesen. Dieser Rückgang kann auf Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zurückgeführt werden. Ein Rückgang ist auch bei den 26 – 35-Jährigen und 56 – 64-Jährigen festzustellen, insgesamt 67 Personen. Zugenommen haben hingegen die 36 – 55-Jährigen mit 53 Personen.

Die Ausländerinnen und Ausländer ohne berufliche Ausbildung sind mit 72 Prozent gegenüber Schweizerinnen und Schweizern mit 43 Prozent stark übervertreten. Die Jugendlichen von 18 - 25 Jahre sind trotz verschiedener Massnahmen im Berufsbildungsbereich um 11 Personen auf 251 angestiegen. Erfreulicherweise ist ein Rückgang der Alleinerziehenden um 23 auf 208 Personen und Paare mit Kindern um 16 auf 116 Paare festzustellen. Der Anteil dieser Gruppen ist aber nach wie vor sehr hoch, machen diese doch inklusive betroffener Kinder die Hälfte aller Sozialhilfefälle aus. Die Beendigung der Sozialhilfe erfolgt zu je rund einem Drittel durch die Verbesserung der Erwerbssituation, durch die Existenzsicherung mittels anderer Sozialleistungen und aufgrund des Zuständigkeitswechsels.

Unterhaltsbeiträge werden für 342 Kinder von den Gemeinden bevoorschusst. 79 Prozent davon sind Schweizerinnen und Schweizer.

**Kostengutsprache für
Frauenhauseintritte**

Anlässlich der SKOS-Weiterbildung vom 1. September 2010 in Goldau hat die Aussage eines Referenten bei den Teilnehmenden offensichtlich Fragen aufgeworfen. Nachfolgend bedarf es einer Präzisierung, um künftige Missverständnisse zu vermeiden.

In einem Fall von häuslicher Gewalt steht der Schutz der betroffenen Familie im Vordergrund. Insofern ist es richtig, dass sie Anspruch auf Opferhilfeleistungen hat. Der Bedarf an Hilfsmassnahmen wird (wie übrigens in der Sozialhilfe auch) in jedem Fall individuell von der Opferberatungsstelle abgeklärt. Sie verfügt bekanntlich über einen Kompetenzrahmen in der Höhe von Fr. 5'000.--. Entscheidet sich die Frau, die Trennung einzuleiten und gerät dadurch in finanzielle Schwierigkeiten, weil sie damit ihren Versorger verliert und/oder der Ehemann längere Zeit in Untersuchungshaft ist und nichts verdient, ist die Opferhilfe nicht mehr zuständig. Von der Opferhilfe können demnach nur Leistungen erbracht werden für Schäden bzw. Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gewaltdelikt stehen. Anders als bei der Sozialhilfe geht es bei der Opferhilfe somit nicht um die Sicherung des Existenzminimums bzw. Lebensunterhaltes einer Person, sondern um die Behebung der direkten finanziellen Folgen einer Straftat (siehe auch Kapitel 5 der Empfehlungen SVK-OHG vom 21. Januar 2010 und Leitfaden Opferhilfe Kanton Schwyz, www.sz.ch/opferhilfe).

Das Frauenhaus informiert die Opferberatungsstelle über den Eintritt und ersucht um Kostengutsprache. Damit zu einem späteren Zeitpunkt ein reibungsloser Übergang von der Opferhilfe zur Sozialhilfe gewährleistet werden kann, erhält auch die Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde ein Kostengutsprachege such.

**Opferberatungsstelle
Kanton Schwyz**

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten ist seit 1993 in Kraft. Die revidierte Fassung ist auf den 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Jeder Kanton ist verpflichtet, eine Beratungsstelle für Opfer von Straftaten einzurichten.

Evelyne Marciante, Goldau feiert ihr 10-jähriges Jubiläum als Leiterin der Opferberatungsstelle Kanton Schwyz. Am 1. März 2000 hat sie die Beratung für Opfer von Straftaten im Auftrag des Regierungsrates übernommen. Es war dies der erste Leistungsauftrag zwischen dem Kanton als Auftraggeber und einer Privatperson als Auftragnehmerin. Seither hat sie nicht weniger als 2'300 Beratungen durchgeführt, Fachpersonen und Opfer begleitet und einige Anlässe und Referate organisiert. Sie ist Mitglied der Fachgruppe Kinderschutz, hat sich in den letzten Jahren mit dem Thema „Häusliche Gewalt“ vertieft auseinander gesetzt und dazu eine Weiterbildung absolviert. Evelyne Marciante verfügt über ein gut funktionierendes Beziehungsnetz und kennt die innerkantonalen Verhältnisse. Als Beratungsstellenleiterin trägt sie eine grosse Verantwortung bei der Wiedereingliederung der Opfer und ihrer Angehörigen. An dieser Stelle sei ihr für den Einsatz ganz herzlich gedankt.

Tischlein deck dich

Zum Europäischen Jahr von Armut und sozialer Ausgrenzung hat die Kirchliche Sozialberatung Innerschweiz (KIRSO) die Initiative ergriffen und eine zweite Abgabestelle von „Tischlein deck dich“ in den Kanton Schwyz geholt. Am 29. September 2010 wurde die neue Abgabestelle in Seewen, Alte Gasse 19 eröffnet.

Ein motiviertes Team von 16 Freiwilligen verteilt jeden Mittwoch von 9.30-10.30 Uhr im katholischen Pfarramt in Seewen einwandfreie Lebensmittel an Bedürftige aus der Region. Dabei handelt es sich um Produkte, die kurz vor dem Verfalldatum stehen, aus Überproduktionen stammen oder deren Verpackung beschädigt ist. Pro Lebensmittelbezug bezahlen die Bezüger einen Franken.

Anspruch auf das Angebot von „Tischlein deck dich“ hat, wer am oder unter dem Existenzminimum lebt. Dazu gehören vor allem „Working Poors“, Alleinerziehende, Ausgesteuerte, Grossfamilien oder Menschen, die durch die Maschen des Sozialversicherungsnetzes gefallen sind. Für den Lebensmittelbezug wird eine „Tischlein deck dich“-Bezugskarte benötigt. Diese wird von öffentlichen oder privaten sozialen Fach- und Beratungsstellen nach erfolgter Abklärung abgegeben. Sozialfachstellen können die benötigte Bezugskarte beim KIRSO bestellen: www.kirso.ch.

Der konfessionell und politisch unabhängige Verein (www.tischlein.ch) lebt von Produktspenden und finanziert sich aus Firmen- und Stiftungsbeiträgen sowie Spenden. Coop, Howeg und die Ernst Göhner Stiftung unterstützen „Tischlein deck dich“ als Hauptsponsoren.

Beschwerdeentscheid (Sonderschulung)

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden die Kantone verpflichtet, für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen. Mit der NFA haben sich der Bund bzw. die Invalidenversicherung aus der Sonderschulung zurückgezogen, sodass seit dem 1. Januar 2008 die Kantone die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Sonderschulung tragen. Kinder und Jugendliche mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen haben für die Dauer der Schulpflicht Anspruch auf eine ihrer Bildungsfähigkeit entsprechende Sonderschulung.

Bei der Zuweisung in eine Sonderschule gilt es zu beachten, dass die Indikation für eine (externe oder interne) Sonderschulplatzierung primär im schulischen, pädagogischen Bereich (Lern- und Leistungsprobleme in der Klasse u.ä.) liegen muss. Dies erweist sich als sachgerecht, da den Schulbehörden der Schutz des Kindes nur im Bereich der Schulbildung obliegt.

Die Wohnsitzgemeinde leistet einen angemessenen Beitrag an die Sonderschulung. Die Erziehungsberechtigten leisten Beiträge an die Kosten von Verpflegung und Unterkunft. Der Kanton trägt die Kosten der Son-

derschulung, die nach Abzug aller Beiträge verbleiben.

Ist das Wohl eines Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Kosten für Kindesschutzmassnahmen bei unmündigen Kindern gehören zum Unterhalt, für den die Eltern aufzukommen haben. Bei einer Fremdplatzierung im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen gilt das Gemeinwesen gegenüber dem Heim als Auftraggeber. Das Gemeinwesen hat für Platzierungen eine subsidiäre Kostengutsprache zu leisten. Können die Eltern keine oder nur unzureichende Unterhaltsleistungen (zurück) bezahlen, hat das Gemeinwesen die verbleibenden Unterhaltskosten nach den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Sozialhilferechts zu tragen.

In diesem Sinne hat der Schwyzer Regierungsrat eine Beschwerde abgewiesen, in welcher eine Gemeinde die Anordnung und Kostenübernahme einer Fremdplatzierung dem Kanton auferlegen wollte. Dies, weil die Fremdplatzierung aufgrund mehrerer Stellungnahmen nicht als Sonderschulmassnahme zu qualifizieren war, sondern als Kindesschutzmassnahme.

Behandlung von Notfällen (Betreibungs- und Pfändungskosten)

Die Weisungen „Ablauf für die Behandlung von Notfällen gemäss Zuständigkeitsgesetz“ vom 19. Februar 2008 sind (Punkt „4. Fragenkatalog“, letzter Abschnitt) zu präzisieren. Diese Weisung ist nur im innerkantonalen Verkehr, nicht aber über die Kantongrenze hinaus anwendbar. In Art. 3 Abs. 2 ZUG werden die nicht als Unterstützung zählenden Kosten abschliessend aufgeführt. Dort sind keine Betreibungs- und Pfändungskosten usw. aufgeführt, so dass man daraus schliessen könnte, diese Kosten unterliegen der Kostenersatzpflicht. Gleichzeitig muss aber auch das Kriterium von Abs. 1 erfüllt sein, wonach Unterstützungen nach den Bedürfnissen berechnet werden. Betreibungs- und Pfändungskosten werden aber nicht nach Bedürfnissen, sondern schematisch berechnet. Diese Kosten sind demnach keine Unterstützungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 ZUG, sondern Rechtsverfolgungs- bzw. Durchsetzungskosten. Somit unterliegen die Betreibungs- und Pfändungskosten nicht der Kostenersatzpflicht nach ZUG, sondern müssen vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen übernommen werden.

Erste nationale Konferenz zur gemeinsamen Bekämpfung der Armut

Die Schweiz verfügt über ein gut ausgebautes System der sozialen Absicherung. Trotzdem kennt das Land auch Armut. In der reichen Schweiz lebt jede zehnte Person unter der Armutsgrenze, wobei nicht alle Menschen das gleiche Risiko tragen, arm zu werden.

Bund, Kantone und Gemeinde wollen das Problem nun angehen. An der ersten Armutskonferenz vom 9. November 2010 setzten sich erstmals Vertreter des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Städte sowie Vertreter von diversen sozialen Hilfswerken und nicht zuletzt Armutsbetroffene selbst gemeinsam an einen Tisch, um über Armut zu debattieren. In seinen Begrüssungsworten betonte dabei Bundesrat Didier Burkhalter seinen Willen, in der Armutsbekämpfung eine aktive Rolle zu spielen: „Heute wollen wir zusammen den Grundstein für eine effizientere Armutsbekämpfung legen“.

An der ersten Armutskonferenz standen insbesondere zwei Themen im Zentrum: Die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Ergänzungsleistungen für Familien.

In der abschliessenden gemeinsamen Erklärung wurde eine verstärkte Zusammenarbeit aller Beteiligten -inklusive Nichtregierungsorganisationen- festgelegt. Gemäss der Erklärung wird der Bund bei den Massnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt federführend sein. Die Zusammenarbeit und die Koordination der Systeme und Institutionen der

sozialen Sicherheit sowie der Berufsbildung werden institutionalisiert und laufend weiterentwickelt. Zu diesem Zweck werden auf Bundesebene ein Steuerungs- sowie ein Koordinations- und Entwicklungsgremium eingesetzt. Zudem wird eine Fachstelle Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) eingerichtet. Kantone, Städte und Gemeinden werden ihrerseits den Schwerpunkt auf die Bekämpfung der Familienarmut und Frühförderung legen.

Im Rahmen eines alle zwei Jahre stattfindenden „Nationalen Dialogs Sozialpolitik Schweiz“ wird jeweils über die Wirkung der Arbeiten zur Gesamtschweizerischen Strategie zur Armutsbekämpfung Bilanz gezogen. Die Nichtregierungsorganisationen und die Armutsbetroffenen werden dabei immer einbezogen.

Der Kanton Schwyz nahm mit zwei Vertretern aktiv an der Konferenz teil. Weitere Informationen unter www.edi.admin.ch.

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ

Gesetzliche Vertretungsbefugnisse des Beistandes

(Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Juni 2010, IV 2009/312)

Die Beistandschaft (in vorliegendem Fall nach Art. 394 auf eigenes Begehren) ermächtigt den Beistand zu einer auf bestimmte Dauer angelegten umfassenden Vermögens- und Personensorge.

Für den Beistand gelten, soweit keine besonderen Vorschriften aufgestellt sind, die Bestimmungen über den Vormund (Art. 367 Abs. 3 ZGB). Nach Art. 407 ZGB vertritt der Vormund den Bevormundeten in allen rechtlichen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörde. Anders als bei der Entmündigung bzw. Vormundschaft findet jedoch bei der Beistandschaft kein Entzug der Handlungsfähigkeit statt. Dies bedeutet, dass in der Angelegenheit, zu deren Erledigung der Beistand eingesetzt wurde, sowohl der handlungsfähige Verbeiständete als auch der Beistand, d.h. jeder für sich alleine, rechtswirksam handeln kann. Der handlungsfähige Verbeiständete kann deshalb eigene Handlungen denjenigen des Beistands zuvorkommen oder sie durchkreuzen. Umgekehrt muss sich der Verbeiständete die Handlungen des Beistands, welche er nicht rechtzeitig durchkreuzt hat, anrechnen lassen. Die Stellung des Beistands entspricht insofern derjenigen eines rechtsgeschäftlich ernannten Vertreters.

Die Vertretungsmacht des Beistands leitet sich aus dem Gesetz ab und ist nicht vom Willen des Vertretenen abhängig. Kraft seines Amtes kann der Beistand somit für die verbeiständete Person handeln, auch ohne oder gegen deren Willen. Da dem Beistand eine umfassende Personen- und Vermögenssorge betreffend den Versicherten zukommt, umfasst seine Vertretungsmacht auch die Einsichtnahme in versicherungsrechtliche Akten. Der Beschwerdeführer kann diesbezüglich an Stelle des Versicherten handeln, weshalb er nicht als Dritter im Sinn von Art. 33 ATSG zu betrachten ist. Folglich besteht ihm gegenüber keine Schweigepflicht. Deswegen kann keine Aktenzustellung an den Beistand vom Einreichen einer Vollmacht des Verbeiständeten abhängig gemacht werden.

Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen stützte in einem Beschwerdeentscheid dieses Akteneinsichts- und Zustellungsrechts des Beistandes. Der Beistand braucht keine im Vorfeld eingereichte Vollmacht der verbeiständeten Person.

KINDER, JUGEND UND FAMILIE

Eidg. Kommission für Familienfragen

Die Jahrestagung der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF) fand am 4. November 2010 in Schwyz statt. Der Morgen war hauptsächlich für Referate im Sinne des Informationsaustauschs unter den verschiedensten Akteuren im Bereich der Familienpolitik reserviert. So stellte zum Beispiel eine Vertreterin vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die aktuellen familienpolitischen Geschäfte auf Bundesebene vor. Dabei kamen unter anderem die Familienzulagen, die Harmonisierung der Alimentenhilfe, wie auch die Revision der Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) zur Sprache. Letzteres Thema wurde von einer Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der SODK spontan aufgegriffen. Die SODK steht dem zweiten Vernehmlassungsentwurf sehr kritisch gegenüber und zweifelt insbesondere die Praxistauglichkeit und Fortschrittlichkeit des KiBeV-Entwurfs an. Das Amt für Gesundheit und Soziales wird noch in diesem Monat den Entwurf genau analysieren und die Vernehmlassungsantwort erstellen.

Weiter präsentierte die EKFF ihr Modell „Elternzeit und Elterngeld“. Das Modell löste bei der Veröffentlichung ein grosses Medienecho aus und die Diskussionen rund um das Thema zeigten, dass es angebracht ist, diese Ideen für die Zukunft weiterzuentwickeln.

Am Nachmittag tauschten sich die Beauftragten für Familienfragen in Arbeitsgruppen über aktuelle familienpolitische Geschäfte in den Kantonen aus.

Pro Juventute

In den Medien wurde bekannt, dass die Stiftung Pro Juventute ums Überleben kämpft. Deshalb mussten einschneidende Massnahmen ergriffen werden. Die Strukturen wurden vereinfacht und gestrafft und die 187 Bezirke in die Selbstständigkeit entlassen.

Am 1. Januar 2010 eröffnete der Verein Pro Juventute Kanton Schwyz die neue Geschäftsstelle an der Schmiedgasse 1 in Schwyz. Dank der Neuorientierung kann sich der kantonale Verein besser in der Öffentlichkeit positionieren und auf die im Kinder- und Jugendbereich tätigen Organisationen eingehen. Daneben gibt es nach wie vor die bewährten Produkte der Pro Juventute wie z. B. die Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche 147, Elternbriefe, das Sozialpraktikum und die Onlineberatung tschau.ch (heute von infoklick.ch geführt). Diese Institutionen decken für den Kanton Schwyz wichtige Dienstleistungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen ab. Die neue Geschäftsstelle der Pro Juventute im Kanton Schwyz wird die Koordinationsarbeit dieser Dienstleistungen inskünftig übernehmen. Es ist deshalb vorgesehen, diese Angebote in einer einzigen Leistungsvereinbarung zusammen zu fassen.

Die Elternbriefe der Pro Juventute sind ein kompetenter Begleiter von der Geburt bis zum Schulanfang. Damit möglichst alle Familien im Kanton Schwyz von einem solchen Ratgeber profitieren, finanziert das Departement des Innern die Folgeausgaben für das 4. bis 6. Lebensjahr mit, sofern eine Gemeinde die Elternbriefe für das 1. bis 3. Lebensjahr ihren Familien gratis abgibt.

Stark durch Beziehung

Am 14. September 2010 ist die Nachfolgekampagne der Elternbildung CH „Stark durch Beziehung“ gestartet. Sie orientiert sich an der Kampagne „Stark durch Erziehung“ und speziell an der Broschüre „ACHT SACHEN... die Erziehung stark machen“. Die Broschüre „Ich will stark werden...“ enthält für den Frühbereich wichtige Aussagen in einfacher Sprache sowie Tipps, übertragbar in andere Kulturen. Basierend auf diesem Wissen sollen Eltern motiviert werden, ihren Erziehungsstil zu hinterfragen und sich aktiv mit dem Thema Erziehung auseinander zu set-

zen. Sie kennen Elternbildungsangebote und wissen, wo sie im Notfall Unterstützung und Hilfe erhalten. Die Broschüre richtet sich an Eltern von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren, Tagesfamilien, Pflegeeltern, Grosseltern usw. und wird in 15 Sprachen durch Pro Juventute, Kinderärzte und Mütterberatungsstellen gratis abgegeben. www.elternbildung.ch

Jugendleitbild

Das Jugendleitbild befindet sich in der Schlussphase. Die Rückmeldungen und Aussagen der Begleitgruppe, bestehend aus Vertretern der Gemeinden und Jugendorganisationen sowie der Fachstellen und Verbände wurden in das Leitbild aufgenommen. Daraus abgeleitet entstanden die Handlungsfelder mit entsprechenden Leitsätzen und Empfehlungen. Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat wird eine Kurzfassung für die breite Öffentlichkeit erstellt werden. Das Departement des Innern rechnet damit, dass im nächsten Frühjahr diese Kurzfassung vorgestellt werden kann.

Familienergänzende Kinderbetreuung

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Dieses geht auf eine parlamentarische Initiative von Nationalrätin Jacqueline Fehr vom 22. März 2000 zurück. Es handelt sich um ein befristetes Impulsprogramm, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern soll, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. Das Parlament hat am 1. Oktober 2010 die Verlängerung des Impulsprogramms um vier Jahre beschlossen und dazu einen neuen Verpflichtungskredit von 120 Millionen Franken bewilligt.

Der Kanton Schwyz zählt 30 Krippen und Horte mit insgesamt 681 Plätzen. Durch das Impulsprogramm wurden im Kanton Schwyz bis heute total 180 Betreuungsplätze in nicht gewinnorientierten Einrichtungen geschaffen (gesamtschweizerisch 13'225 Plätze). Der total ausbezahlte Betrag für Kinderkrippen im Kanton Schwyz (abgeschlossene Gesuche) beträgt Fr. 645'657.--. Aufgrund der Änderung des Bundesgesetzes entfällt eine Frist zur Gesuchseinreichung, das heisst, die Träger müssen das Gesuch vor der Betriebsaufnahme eingereicht haben (vorher 12 Wochen vor Inbetriebnahme). Die Finanzhilfen werden während höchstens drei Jahren ausgerichtet und decken höchstens einen Drittel der Investitions- und Betriebskosten, pro Platz jedoch nicht mehr als Fr. 5'000.--. Diese Regelung gilt auch für die Erweiterungen bestehender Einrichtungen.

EINRICHTUNGEN

Pflegefinanzierung

Der Regierungsrat hat am 3. November 2011 die Pflegefinanzungsverordnung genehmigt. Sie wird am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Diese Verordnung stützt sich auf den Kantonsratsbeschluss vom 20. Mai 2010 betreffend Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Folgende Schwerpunkte werden in der Verordnung geregelt:

Spitex

Die Spitexorganisationen sind verpflichtet, künftig ein Mindestangebot bezüglich Leistung und Einsatzzeiten zu erbringen. Organisationen, die Beiträge der öffentlichen Hand beanspruchen, haben eine vorgegebene Kostenrechnung zu führen. Die Leistungsbezüger müssen sich neu an den Kosten (zusätzlich zum Selbstbehalt und Franchise) bis maximal Fr. 8.00 pro Tag beteiligen.

Pflegeheime

In den Pflegeheimen steht der Wechsel vom vier- zum zwölfstufigen Be-

wohner-Einreihungssystem (BESA) an. Die Pfl egetaxen sind durch die Neuregelung der Pflegefinanzierung gemäss Bundesgesetz neu von der öffentlichen Hand mit zu finanzieren. Das bedeutet, dass ein Bewohner ab 2011 maximal Fr. 21.60 pro Tag an die Pflegekosten leisten muss. Die Restkosten werden solidarisch durch die Gemeinden finanziert. Deshalb müssen künftig die Taxen in allen Einrichtungen nach den gleichen Grundlagen berechnet werden.

Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege kann, wenn sie nach einem Spitalaustritt ärztlich verordnet wird, durch verschiedene Leistungsanbieter erbracht werden. Die Spitex ist für Patienten zuständig, die in ihrer bisherigen Wohnsituation gepflegt werden können. Wird für einen Bewohner in einem Alters- und Pflegeheim Akut- und Übergangspflege angeordnet, so erbringt die jeweilige Einrichtung diese Leistungen. In den übrigen Fällen, wo stationäre Akut- und Übergangspflege notwendig ist, sorgt der Kanton für ein geeignetes Angebot, indem der Regierungsrat mit einzelnen Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen abschliessen kann. Es ist vorgesehen, diese Leistungen für den ganzen Kanton durch ein separates Angebot im Spital Schwyz anzubieten. Leider ist im äusseren Kantonsteil mangels Kapazitäten zurzeit kein Angebot realisierbar.

Gemäss der neuen Pflegefinanzierung beteiligt sich der Kanton mit 55 Prozent an den Kosten der Akut- und Übergangspflege. Die restlichen Kosten werden durch die Versicherer getragen.

Qualitätsrichtlinien für Pflegeheime

Im Rahmen der Aufsichtspflicht und der Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Kanton verpflichtet, Voraussetzungen zur Qualitätssicherung in den Einrichtungen festzulegen.

Am 1. September 2010 sind die in Zusammenarbeit mit Curaviva Schwyz erarbeiteten Qualitätsrichtlinien für Alters- und Pflegeheime in Kraft getreten. Damit verfügen die Trägerschaften von Einrichtungen über eine transparente Grundlage für die Qualitätssicherung in ihrer Einrichtung. Basis für die vorliegenden Mindestanforderungen bildet der Gedanke, verbindliche Minimalstandards als Basisqualität für das Leistungsangebot und die Qualität der Dienstleistungen zu formulieren. Nebst den Pflegeleistungen werden weitere wichtige Qualitätsaspekte wie beispielsweise Werte, Rechte und Pflichten der Bewohnenden und der Organisation, Wirtschaftlichkeit oder ordnungsgemässe Betriebsführung beschrieben.

www.sz.ch/betagtenbetreuung

Unabhängige Beschwerdestelle

Für Konflikte, die nicht innerhalb einer stationären Einrichtung gelöst werden können, ist eine externe, unabhängige Beschwerdeinstanz für die Mitarbeitenden, Bewohnenden und Angehörigen sicher zu stellen. Mit dem Beitritt zur Organisation UBA Zentralschweiz (Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter) konnte eine kompetente Anlaufstelle für Konflikte jeder Art gefunden werden. Die unabhängige Beschwerdestelle berät, unterstützt und schlichtet bei Konflikten. Sie ist in erster Linie Schlichtungsstelle und bemüht, effiziente, unbürokratische Konsenslösungen zu finden. Die Konsultationen sind unentgeltlich. Das Angebot muss durch die Einrichtungen kommuniziert werden. Finanziert wird die Dienstleistung durch jährliche Beiträge der Einrichtungen, einen Kantonsbeitrag und private Spenden. Beratung und Vermittlung werden ehrenamtlich geleistet. www.uba.ch

Behinderteneinrichtungen

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2010 hat der Regierungsrat die Leistungsvereinbarungen mit den Behinderteneinrichtungen erneuert. Die bisherige Vereinbarung erstreckte sich über die Dauer der Übergangsfrist NFA (2008 – 2010). Die neue Leistungsvereinbarung erstreckt sich wiederum über die nächsten drei Jahre.

SOMED-Statistik

Anfang 2009 standen im Kanton Schwyz in den 25 Alters- und Pflegeheimen 1'493 Plätze zur Verfügung (ohne Pflegeplätze der Klöster). Ende 2009 waren die Heime von 1'440 Personen bewohnt, das sind beinahe gleich viele wie im Vorjahr (2008: 1'442). Während des Jahres wurden 585 Eintritte und annähernd gleich viele Austritte verzeichnet. Die Bewohnerinnen und Bewohner lebten im Mittel 2,1 Jahre im Heim. Die mittlere Auslastung der Einrichtungen betrug 96,7 Prozent. Das Durchschnittsalter lag bei 83,4 Jahren; 7,0 Prozent waren über 94 Jahre alt. Ein Heimaufenthalt wird mit zunehmendem Pflegebedarf im hohen Alter wahrscheinlicher. So wohnten im letzten Jahr 6,7 Prozent der 75- bis 84-jährigen, aber 59,1 Prozent der über 94-jährigen Schwyzer Wohnbevölkerung im Heim. 2009 entfielen 30,5 Prozent der fakturierten Heimtage auf die höchste Pflegestufe. Die Zahl der Vollzeitstellen in den Alters- und Pflegeheimen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 4,2 Prozent.
